

BGer 9C_623/2019 vom 30. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_623_2019

FR: TF 9C_623/2019 du 30 septembre 2019

IT: TF 9C_623/2019 del 30 settembre 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_623/2019

Urteil vom 30. September 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Stanger.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Helsana Versicherungen AG,

Recht & Compliance, Postfach, 8081 Zürich Helsana,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 29. Juli 2019 (5V19 94).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 16. August 2019 (Poststempel) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern, 3. Abteilung, vom 29. Juli 2019,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),

dass das kantonale Gericht zum Ergebnis gelangte, dass die Helsana Versicherungen AG mit Entscheid vom 25. Januar 2019 zu Recht nicht auf die Einsprache der Beschwerdeführerin eingetreten sei, da deren (gemäss Poststempel am 16. Januar 2019 der schweizerischen Post übergebene) Einspracheschreiben verspätet eingereicht worden sei,

dass die Eingaben vom 16. August 2019 den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde offensichtlich nicht genügen, da die Beschwerdeführerin, soweit sie sich überhaupt auf das Prozessthema bezieht, einzig vorbringt, sie könne "die Dinge nicht immer bearbeiten", da sie seit acht Jahren gesundheitlich beeinträchtigt und zudem als Familienfrau eingespannt sei,

dass sie damit in keiner Weise auf die Erwägungen der Vorinstanz eingeht und auch nicht ansatzweise aufzeigt, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass sie im Übrigen ausserhalb des (durch den vorinstanzlichen Entscheid vorgegebenen) Streitgegenstandes Liegendes letztinstanzlich zum Prozessthema erheben will, was indessen nicht angeht (Art. 99 Abs. 2 BGG),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 30. September 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Stanger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.